

Ausschluss der Versorgung mit Arzneimitteln und Psychotherapie bei Tabakabhängigkeit in der Gesetzlichen Krankenversicherung aus juristischer Sicht

Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, LL.M.

1. Nikotinsucht, die zu einem Verlust der Selbstkontrolle mit zwanghafter Abhängigkeit führt, ist eine behandlungsbedürftige *Krankheit*. Nikotinabhängigkeit ist zudem häufig Ursache weiterer *körperlicher Folgekrankheiten*, auf deren Verhütung Versicherte Anspruch haben.
2. Der Ausschluss von Arzneimitteln zur Raucherentwöhnung und psychotherapeutischen Leistungen von der Versorgung in der Gesetzlichen Krankenversicherung (§ 34 Abs. 1 S. 7 und 8 SGB V, § 22 Abs. 1 Psychotherapie-Richtlinie) schränkt den verfassungsrechtlichen Anspruch Versicherter auf Behandlung und Verhütung von Krankheiten unzulässig ein:
 - Der Gesetzgeber verletzt seine verfassungsrechtliche Schutzpflicht für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Versicherten, weil er Nikotinsucht nicht als behandlungsbedürftige *Krankheit* anerkennt.
 - Die Schutzpflicht für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Versicherten wird verletzt, weil Nikotinsucht nicht behandelt wird, um körperliche *Folgekrankheiten* wie Herz-Kreislauf-, Lungen- und Atemwegskrankheiten zu verhindern.
 - Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung ist berührt, weil Versicherte mit anderen Krankheiten wie Alkohol- oder Drogensucht mit Arzneimitteln versorgt werden und weil andere psychische und Verhaltensstörungen, insbesondere andere Substanzsüchte wie Essstörungen, unabhängig von körperlichen Folgekrankheiten Psychotherapie indizieren.
3. Gründe der Wirtschaftlichkeit können den Ausschluss der Versorgung mit Arzneimitteln zur Raucherentwöhnung und psychotherapeutischen Leistungen nicht rechtfertigen. Die Behandlung und Verhütung schwerer Krankheiten wie Nikotinsucht gehört zum Kernbereich der vom Grundgesetz geforderten Mindestversorgung. Es ist zudem zweifelhaft, ob der Ausschluss der Versorgung Nikotinsüchtiger mit Arzneimitteln und Psychotherapie überhaupt geeignet ist, zur Kosteneinsparung in der Gesetzlichen Krankenversicherung beizutragen.